



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Public Private Partnership

Leitfaden „PPP und Förderrecht“





Eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Implementierung von PPP-Strukturen in Deutschland ist die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Hierbei nimmt die Standardisierung der Verfahrensabläufe eine entscheidende Rolle ein. Nur über eine zunehmende Standardisierung können die heute vergleichsweise noch hohen Transaktionskosten und somit die Hemmschwelle für den Einstieg in ein PPP-Projekt gesenkt werden.

Dies ist Voraussetzung dafür, PPP als normale Beschaffungsvariante zu etablieren und den Anteil von PPP an den öffentlichen Investitionen in Deutschland auf ein international vergleichbares Niveau zu bringen. Die Aussicht in geeigneten Fällen mit Hilfe von PPP eine Investitionsmaßnahme effizienter und schneller realisieren zu können, rechtfertigen diese Anstrengungen.

Der vorliegende anwenderorientierte Leitfaden „PPP und Förderrecht“ mit einem Überblick über die bestehenden Fördermöglichkeiten und deren Einbindung in PPP-Projekte ist ein Teil der gemeinsamen Standardisierungsbemühungen von Bund und Ländern im Rahmen des im Aufbau befindlichen Föderalen PPP-Kompetenznetzwerkes. Es ist unser gemeinsames Interesse einen möglichst einheitlichen Rechtsrahmen für PPP-Projekte zu entwickeln und der Gefahr der Zersplitterung der untergesetzlichen Rahmenbedingungen entgegenzuwirken.

In einer konzertierten Aktion wurde die gutachterliche Untersuchung der Fördermöglichkeiten, aus dem der vorliegende Leitfaden hervorgegangen ist, mit über 100 Fachministerien der Länder abgestimmt. Das Ergebnis lässt sich sehen.

Es liegt nunmehr erstmals eine anwenderfreundliche Zusammenstellung der bestehenden Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie deren mögliche Einbindung in PPP-Projekte vor. Kommunale Entscheidungsträger und interessierte Dritte können sich mit Hilfe des Leitfadens einen ersten Überblick darüber verschaffen, ob das konkret anstehende Projekt auch bei Verwendung von PPP-Strukturen förderfähig ist.

Im Ergebnis der in den Leitfaden eingeflossenen Untersuchungen ist die Einbindung von Fördermittelprogrammen in PPP-Verfahren bereits heute grundsätzlich möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn die öffentliche Hand das Eigentum an der Immobilie hält oder das Eigen-

tumsrecht im Rahmen des PPP-Vertrages übertragen wird. Die Einbindung von Fördermitteln in mietrechtlichen Vertragsmodellen sowie die lebenszyklusorientierte Förderung werden in die einzelnen Ländern noch sehr unterschiedlich behandelt. Teilweise ist eine Förderung ausgeschlossen, teilweise uneingeschränkt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Aus dem Leitfaden wird somit ersichtlich, dass für die Schaffung von bundeseinheitlichen, modellneutralen und lebenszyklusorientierten Förderregularien erforderlich ist. Ich bin sicher, dass uns dies gemeinsam in enger Zusammenarbeit mit den Ländern in naher Zukunft gelingen wird.

Wolfgang Tiefensee

Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	PPP-Vertragsmodelle	9
3	Projektarten und Bundesländer	11
3.1	Schulen	12
3.2	Krankenhäuser.....	16
3.3	Kommunale Verwaltungs- und Veranstaltungseinrichtungen, insbesondere Sportstätten und Feuerwehrgebäude	19
3.4	Kommunale Verkehrsinfrastruktur (GVFG, FAG, GA-Infra)	22
4	Ergänzende Fördermittel des Bundes und der Europäischen Union.....	25
4.1	Bund	25
4.2	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	25
4.3	Europäische Union	27
4.4	Europäische Investitionsbank (EIB).....	29
5	Haushaltsrecht	31
5.1	Haushaltsvorschriften des Bundes	31
5.2	Haushaltsvorschriften der Länder	33

Anlage: Fördermittel-Check PPP
 Beiblatt Rechtsgrundlagen

Wichtige Abkürzungen

EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FM	Facility Management
GA-WiSt	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden)
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PPP	Public Private Partnership

1 Einleitung

Die PPP Task Force im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Juni 2005 einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus PSPC Private Sector Participation Consult GmbH Berlin, der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, der Rechtsanwaltskanzlei Barth Baumeister Griem Bremen, sowie der Technischen Universität Berlin, den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens erteilt. Gegenstand dieses Gutachtens bildete die Analyse der Förderaktivitäten und deren mögliche Einbindung in PPP-Projekte. Neben dem eigentlichen externen Gutachten¹ sollte ein Leitfaden erstellt werden, der den kommunalen Entscheidungsträgern einen Überblick über die vorhandenen Fördermöglichkeiten und entsprechenden Programme verschafft, damit etwaige anstehende Projekte konkret auf deren Förderwürdigkeit im Rahmen von PPP untersucht werden können.

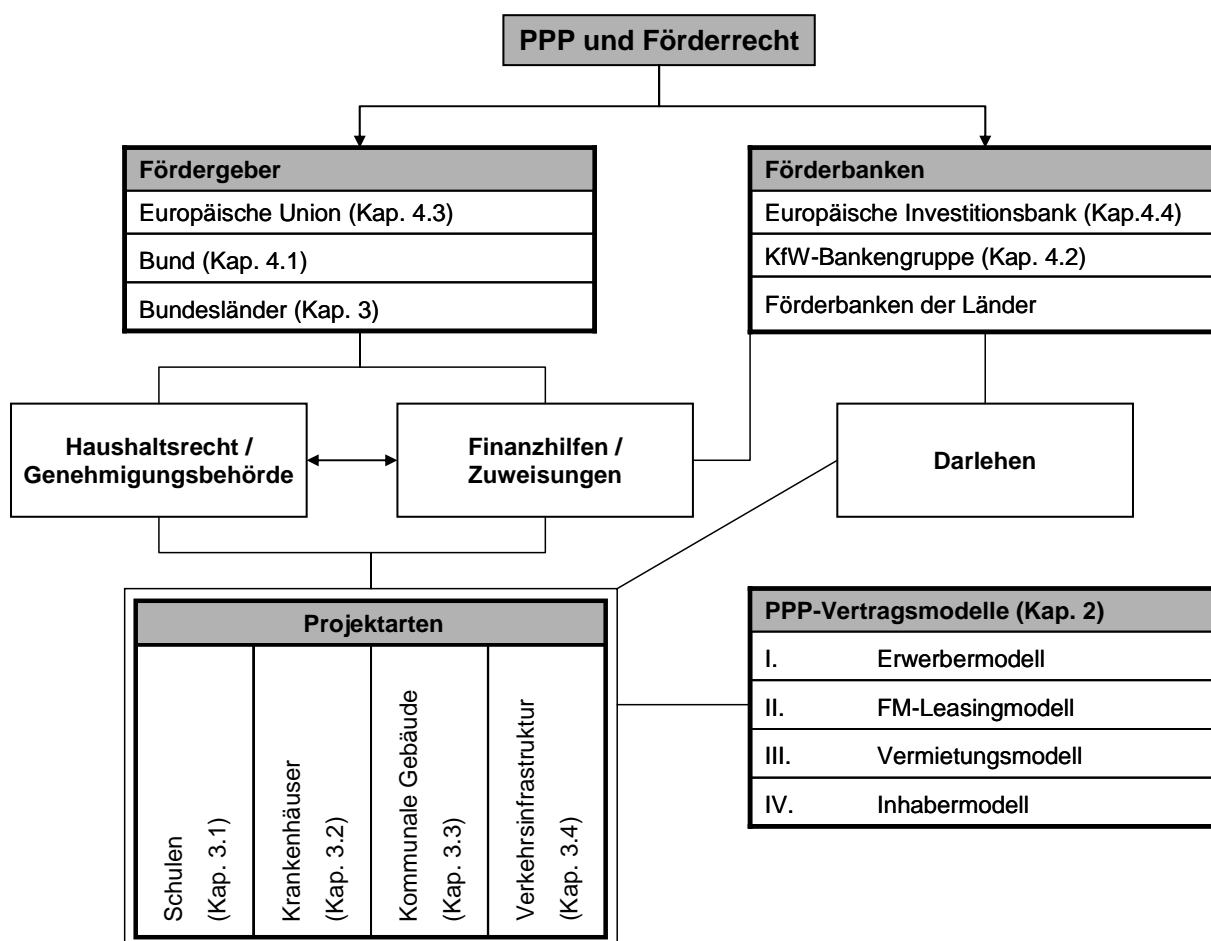


Abbildung 1: Flussdiagramm „PPP und Förderrecht“

Der Leitfaden ist wie folgt gegliedert (vgl. dazu auch Abbildung 1): Im Anschluss an das einleitende Kapitel werden in Kapitel zwei die PPP-Vertragsmodelle I bis IV gemäß dem Bundesgutachten aus dem Jahr 2003² erläutert. Im dritten Kapitel werden die spezialgesetzlichen

¹ Vgl. <http://www.ppp-bund.de>

² Gutachten der Beratergruppe – „PPP im öffentlichen Hochbau“, August 2003, abrufbar unter: <http://www.ppp-bund.de>

Fördervorschriften nach Projektarten und Bundesländern auf ihre PPP-Tauglichkeit hin überprüft. Als vordergründig für Kommunen interessante Projektarten wurden Schulen, Krankenhäuser, Feuerwehrrachen und Sportstätten sowie Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen identifiziert. Kapitel vier beschäftigt sich mit ergänzenden Fördermitteln von Bund und Europäischer Union. Dabei wird auch auf mögliche Förderkredite von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Investitionsbank hingewiesen. Kapitel fünf beschäftigt sich mit PPP-relevanten Bestimmungen des Haushaltsrechtes und deren mögliche Auswirkungen auf PPP-Modelle.

Nachfolgend ist checklistenartig ein Ablaufschema verbalisiert, mit dem in Kurzform abgeprüft werden kann, inwieweit eine Förderung für ausgewählte PPP-Projekte infrage kommt. Zur besseren Orientierung enthalten die nachfolgenden Ausführungen Verweise auf die entsprechenden Haupt- und Unterkapitel in diesem Leitfaden. Die tabellarische Zusammenfassung zu diesem Thema befindet sich in der Anlage „Fördermittel-Check PPP“ auf Seite 32.

- Für die Untersuchung von Fördermöglichkeiten für PPP-Projekte ist es bedeutsam, eine Klassifizierung von PPP-Vertragsmodell und Projektart vorzunehmen. Kapitel zwei ermöglicht die Einordnung von Vorhaben in die grundlegenden PPP-Vertragsmodelle I bis IV. Über das Merkmal Projektart ist eine Identifikation der für das jeweilige Projekt infrage kommenden Fördervorschriften der Bundesländer möglich.
- Ist das Projekt eine Schule, gibt Kapitel 3.1 Hinweise zur Möglichkeit der Förderung im Rahmen von PPP-Projekten. Handelt es sich um ein Krankenhaus, sind die einschlägigen Fördervorschriften in Kapitel 3.2 aufgeführt. Die für kommunale Gebäude wie z.B. Feuerwehrrachen und Sportstätten bedeutsamen Fördervorschriften sind in Kapitel 3.3 dargestellt. Die Regelungen der Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur enthält Kapitel 3.4.
- Kapitel vier erörtert, inwieweit eine Einbindung von ergänzenden Fördermitteln des Bundes (z.B. Städtebauförderung) und der EU (z.B. Förderung strukturschwacher Gebiete) möglich ist. Außerdem wird auf die Möglichkeit der Finanzierung von PPP-Projekten mit Hilfe von zinsvergünstigten Krediten beispielsweise der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Europäischen Investitionsbank eingegangen.
- Kapitel fünf beschäftigt sich mit dem Haushaltsrecht: Entscheidende Fragestellungen sind unter anderen die Ausgestaltung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs, eventuelle Einschränkungen des Bewilligungszeitraumes, das Erfordernis einer dinglichen Sicherung bei der Übertragung von Grundstücken sowie die Bindung des privaten Partners an vergaberechtliche Bestimmungen der öffentlichen Hand.

Des Weiteren ist auf eine rechtzeitige Beteiligung des Fördermittelgebers zu achten. In den Vergabeprozessen sind die Risiken, die aus einer Versagung von Fördermitteln resultieren, transparent zu machen. Wichtig ist ebenfalls, dass die Verfahrensvorschriften im Hinblick auf Fristen und Form bei der Antragstellung eingehalten werden (z.B. Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim Ministerium oder Regierungspräsidium). Unabhängig von der Frage der Förderung können hier insbesondere von der Kommunalaufsicht weitergehende Anforderun-

gen an die Durchführung von PPP-Vorhaben gestellt werden. Unter anderem könnte sich die Kommunalaufsicht auf den Standpunkt stellen, dass es sich bei PPP-Vorhaben um kreditähnliche Geschäfte handelt mit der Folge der Genehmigungsbedürftigkeit.

2 PPP-Vertragsmodelle

Nachfolgend werden in Anlehnung an das Bundesgutachten „PPP im öffentlichen Hochbau“³ die PPP-Vertragsmodelle I bis IV zusammenfassend erläutert. Die Modelle V bis VII bleiben unberücksichtigt, weil sie nur in Kombination mit den Modellen I bis IV auftreten.

PPP-Erwerbermodell (Vertragsmodell I)

Das PPP-Erwerbermodell kommt für die schlüsselfertige Erstellung von Neubauten und grundsätzlich auch für die Sanierung von Bestandsgebäuden infrage. Der private Partner übernimmt Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb im Sinne eines umfassenden Facility Management und erhält im Gegenzug von der öffentlichen Hand ein nach monatlichen oder jährlichen Raten gestaffeltes Entgelt. Die Vertragslaufzeit beträgt in diesem Modell in der Regel 20 bis 30 Jahre. Bei Abschluss des Vertrages wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereits vereinbart, dass das Eigentum an den Grundstücken und Gebäuden, das sich während der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer befindet, nach Abschluss der Betriebsphase auf den Auftraggeber übergeht. Eine Variation des Modells besteht darin, dass das Eigentum beim öffentlichen Auftraggeber verbleibt und der Auftragnehmer als Erbbauberechtigter auftritt.

PPP-FMLeasingmodell (Vertragsmodell II)

Vertragsmodell II unterscheidet sich von Vertragsmodell I dadurch, dass ein Eigentumserwerb durch den Auftraggeber nach Beendigung der Betriebsphase nicht fest vertraglich vereinbart wird. Vielmehr werden dem Auftraggeber bestimmte Optionsrechte eingeräumt. Denkbar sind beispielsweise eine Kaufoption, bei der der Auftraggeber das Objekt zum bei Vertragsabschluss vereinbarten kalkulierten Restwert erwerben kann, oder eine Mietverlängerungsoption. Variationen des Modells bestehen unter anderem in Erbbaurechtsvereinbarungen oder Sale-and-lease-back-Konzepten.

PPP-Vermietungsmodell (Vertragsmodell III)

Das PPP-Vermietungsmodell unterscheidet sich zu den beiden vorangegangenen Modellen im Wesentlichen in der Frage der Verwertung des Vertragsobjektes nach Ablauf der Betriebsphase. Grundsätzlich ist kein Eigentumserwerb des Auftraggebers vorgesehen. Ähnlich wie bei Vertragsmodell II können eine Kaufoption oder eine Mietverlängerungsoption vereinbart werden. Bei Ausübung der Kaufoption bemisst sich der Kaufpreis im Unterschied zu Vertragsmodell II nach dem Verkehrswert der Immobilie, der zum Zeitpunkt der Optionsausübung besteht. Variationen zu diesem Modell bestehen in Erbbaurechtsvereinbarungen und unter bestimmten Umständen in der Trennung von Eigentum an Grundstücken und Gebäuden.

PPP-Inhabermodell (Vertragsmodell IV)

Beim PPP-Inhabermodell bleibt der Auftraggeber Eigentümer des Grundstückes, so dass sich der Eigentumsübergang nicht erst am Vertragsende oder durch Ausübung einer Kaufoption, sondern bereits sukzessive mit der Errichtung bzw. Installation vollzieht. Der Auftragnehmer kann während der Betriebsphase ein umfassendes Nutzungs- und Besitzrecht auf der Grund-

³ Gutachten der Beratergruppe – „PPP im öffentlichen Hochbau“, August 2003, abrufbar unter: <http://www.ppp-bund.de>

lage einer schuldrechtlichen Vereinbarung oder im Wege des Nießbrauchs erhalten.

Die Realisierung dieser Vertragsmodelle kann unterschiedliche Rechtsmaterien berühren. Dies gilt zumal, wenn der öffentliche Partner sie nicht aus eigenen Mitteln finanzieren will, sondern dazu Mittel anderer öffentlicher Stellen einwerben muss. Im Regelfall geht es dabei um den Zufluss von Landesmitteln an eine Kommune bzw. um die Zuteilung von Fördermitteln des Bundes über das Land an die Gemeinden. Diese Mittel sind an bestimmte rechtliche Anforderungen gebunden. In Betracht kommen zwei unterschiedliche Rechtsmaterien. Das Förderrecht im engeren Sinne regelt, *was* gefördert werden kann, das Haushaltsrecht regelt, *wie* gefördert werden muss.

3 Projektarten und Bundesländer

Im Folgenden werden die Möglichkeiten der Förderung von Schulen, Krankenhäusern, kommunalen Sportstätten und Feuerwehrgebäuden sowie kommunalen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen für alle 16 Bundesländer dargestellt.

Bei der Einbindung von Fördermitteln in PPP-Projekte spielen nachstehende Randbedingungen generell eine Rolle, die in den Unterkapiteln weiter konkretisiert werden:

- Die Fördermittel sind oft investiv gebunden, d. h. ihre Verwendung für nichtinvestive Zwecke scheidet dann aus. Eine Förderung bei PPP-Verträgen ist nur möglich, wenn investive und nichtinvestive Entgeltbestandteile getrennt ausgewiesen werden können.
- Sie stehen vielfach unter dem Vorbehalt, dass der Fördermittelempfänger Eigentum am geförderten Objekt besitzt oder erlangt. Damit scheiden die Vertragsmodelle II und III häufig aus.
- Möglicherweise besteht ein Veräußerungsverbot für Gegenstände, die zur staatlichen Aufgabenerfüllung benötigt werden. Durch diese Leitlinie werden „Sale-and-lease-back“-Geschäfte oft unmöglich (näheres dazu in Kapitel fünf).

3.1 Schulen

Den Gemeinden obliegt die Schulträgerschaft als pflichtige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Rahmen haben sie auch für die Kosten der Schulgebäude aufzukommen. Die Länder stellen den Gemeinden in unterschiedlicher Weise Finanzmittel zur Verfügung, die sie für die aus ihrer Schulträgerschaft entstehenden Ausgaben einsetzen können. Dazu zählen im Rahmen des Finanzausgleichs regelmäßig zweckungebundene Schlüsselzuweisungen bzw. Zweckzuweisungen, die für Investitionen im Allgemeinen ohne eine weitere Bindung oder Investitionen mit einer Bindung an eine spezielle Sachaufgabe zur Verfügung gestellt werden. Möglich sind jedoch auch für die Aufgaben der Schulträger reservierte Mittel, welche durch spezielle Förderregelungen individuell ausgestaltet sind. Diese können wiederum an investive Maßnahmen gebunden sein oder aber auch im Rahmen der Sachaufgaben frei verwendet werden. Die unterschiedliche Bindung dieser Mittel entscheidet wiederum über Art und Umfang der Möglichkeit, PPP-Modelle im Rahmen der Schulträgerschaft einzusetzen.

Der Bund hat für den Ganztags schulbereich das Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ aufgelegt, welches auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung investive Maßnahmen zum Aufbau, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztages Schulen und Schaffung zusätzlicher Ganztagesplätze beinhaltet. Nach Maßgabe von speziellen Förderprogrammen geben die Länder die ihnen vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen an die Schulträger einschließlich der Träger angegliederter Horte sowie bei Kooperationsmodellen auch an Träger der Jugendhilfe weiter. Möglich ist jedoch auch eine direkte Weitergabe an Dritte. Auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel ist hinzuweisen. Die Länder wurden somit ausschließlich mit der Aus- und Durchführung betraut. In diesem Rahmen haben sie überwiegend eigene Richtlinien entwickelt. Aufgrund der Sonderstellung der Bestimmungen, die sich aus dem Bundesprogramm ergeben, sind sie in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgenommen. Ebenso davon ausgenommen wurden die sportspezifischen Fördervorschriften. Gleiches gilt für die allgemeinen und investiven Zuweisungen der Länder im Rahmen ihres kommunalen Finanzausgleiches, die keinen Zweckbezug zum Schulbau haben. Eingeschlossen sind dagegen spezielle Zuweisungen, die ausschließlich für den Bereich von Schulen zur Verfügung gestellt werden und auch nicht durch Fördervorschriften erfasst sind. So finden sich bspw. in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Saarland und Thüringen Mittel zur Finanzierung der Sachkosten der Schulen.

Die folgende Übersicht widmet sich der Darstellung der beiden Aspekte „Eigentumserwerb vorgeschrieben“ und „Betriebskosten nicht förderbar“. Erfasst wird damit einerseits, inwieweit das Eigentum am Gebäude bzw. eigentümerähnliche Rechte für den Förderempfänger zum Erhalt der Mittel erforderlich sind und andererseits, welchen Einfluss die zusätzlich vorgegebene investive Bindung der Fördermittel auf die Wahl von PPP-Modellen hat. Verfolgt wird beim Kriterium des Eigentumserwerbs, ob hierzu Ausnahmen vorliegen. So kann der ausdrückliche Hinweis, Leasing oder Miete seien zulässig, vom Erfordernis des Eigentums suspendieren.

Sind diese Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt, sind PPP-Modell II und III nicht förderbar. Als weitere mögliche Variante findet sich, dass Eigentum selbst in der Vorschrift

nicht explizit verlangt wird. Diese offene Fassung lässt grundsätzlich ohne Beachtung weiterer Förderkriterien eine Förderung aller Modelle zu. Tritt allerdings der Aspekt der Bindung der Mittel an investive Zwecke hinzu, ist Modell III auch dann nicht förderbar, wenn Miete als Ausnahme zum Erfordernis des Eigentums ausdrücklich zugelassen worden ist, da regelmäßig wiederkehrende Mietzahlungen nicht zu den investiven Kosten gehören. Modell II ist gleichfalls bei einer investiven Bindung der Fördermittel nicht förderbar. In Betracht kommt allerdings eine Förderung des Restkaufpreises beim Ankauf. Modell IV ist wegen der bestehenden Eigentümerstellung der Öffentlichen Hand immer förderbar. Ebenso stets förderfähig ist Modell I, bis auf Sachsen, wo zusätzlich die Bauträgereigenschaft der Öffentlichen Hand verlangt wird.

Bundesland	Rechtsgrundlage*	Eigentum / Mittelbindung	Modelle			
			I	II	III	IV
Baden-Württemberg	BaWüSchBauFR	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt, Erwerb möglich / Mittel investiv gebunden	+ ¹	- ²	-	+
	§ 17 BaWüFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Beitrag zu lfd. sächlichen Schulkosten	+ ¹	+	+	+
Bayern	FA-ZR	Eigentum grundsätzlich erforderlich, Erwerb möglich / Mittel investiv gebunden	+ ¹	-	-	+
Berlin	da Stadtstaat entfällt Problem der kommunalen Förderung					
Brandenburg	§ 14 BbgFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Beitrag zu Sachkosten der Schule	+	+	+	+
Bremen	da Stadtstaat entfällt Problem der kommunalen Förderung					
Hamburg	da Stadtstaat entfällt Problem der kommunalen Förderung					
Hessen	§ 22 HeFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Beitrag zu Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der Schule	+	+	+	+
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Mittel investiv gebunden	+ ¹	- ²	-	+
	Richtlinie zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Mittel investiv gebunden	+ ¹	- ²	-	+
Niedersachsen	Schulbauförderung im Schulgesetz (§§ 115 f. NSchG) niedergelegt	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt; Leasing möglich	+	+	+	+
Nordrhein-Westfalen	§ 18 NRWFG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Mittel für Bau, Modernisierung, Sanierung, Erwerb, Miete,	+	+	+	+

		Leasing, Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden				
Rheinland-Pfalz	VV „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaues“	Eigentum grundsätzlich erforderlich, aber Ausnahmen möglich, Erwerb möglich / Mittel investiv gebunden	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+
	§ 18 Abs. 1 Nr. 13 RhPfFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Mittel für Schulbauten einschließlich deren Erstausrüstung	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+
Saarland	§ 15 Abs. 2 SaarFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Förderung investiver Maßnahmen im Bereich Schulen	+ ¹	- ²	-	+
	§ 16 Abs. 7 SaarFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Mittel für laufende sächliche Schullasten der Gemeinden für Berufs-, Fachober-, Berufsfach-, Fachschulen und Schulen für Behinderte	+	+	+	+
Sachsen	VwV investive Maßnahmen Schulbau	Gemeinde muss Träger der Baumaßnahmen sein, Eigentum, Erbau- oder Nutzungsrecht im Rahmen der Zweckbindungsdauer von 25 Jahren / Mittel investiv gebunden	+	+	+	+
	Föri SHB	Gemeinde muss Träger der Baumaßnahmen sein, Eigentum, Erbau- oder Nutzungsrecht im Rahmen der Zweckbindungsdauer von 25 Jahren / Mittel investiv gebunden	+	+	+	+
Sachsen-Anhalt	derzeit keine Förderung des Schulbaus.					
Schleswig-Holstein	Richtlinie zum Kommunalen Investitionsfonds	Eigentum erforderlich, im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z. B. Leasing, PPP) muss Eigentum nach Vertragsablauf auf den Schulträger übergehen / Mittel investiv gebunden	+	- ²	-	+
	Schulbauförderrichtlinie	Eigentum erforderlich, im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z. B. Leasing, PPP) muss Eigentum nach Vertragsablauf auf den Schulträger übergehen / Mittel	+	- ²	-	+

		investiv gebunden				
	Richtlinie ZIP Schulbausanierung	Eigentum erforderlich, im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z. B. Leasing, PPP) muss Eigentum nach Vertragsablauf auf den Schulträger übergehen / Mittel investiv gebunden	+	- ¹	-	+
Thüringen	SchBauFR	Eigentum bzw. Erbbaurecht erforderlich, auch Pacht und Erwerb möglich / Mittel investiv gebunden	+	+	+	+
	§ 18 ThürFAG	Eigentum nicht ausdrücklich verlangt / Beitrag zu im Verwaltungshaushalt erwachsenden jährlich lfd. sächlichen Kosten der Schule	+	+	+	+
<p>* Überblick ohne Beachtung sportspezifischer Fördervorschriften und Ganztagschulenförderung des Bundes, nur spezielle Zuweisungen für Schulen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches mit erfasst. Es wird vorausgesetzt, dass eine getrennte Ausweisung der investiven und nicht-investiven Entgeltbestandteile erfolgt.</p> <p>¹ Sofern Erwerb dinglich gesichert</p> <p>² Investive Entgeltbestandteile bei so genannten „unechten Leasing“ förderbar, wenn getrennt ausgewiesen</p>						

Tabelle 1: Übersicht über die Fördermittelvorschriften mit Betrachtung der Bedingung Eigentum und investive Bindung

3.2 Krankenhäuser

Die Vorschriften für Krankenhäuser sind bundeseinheitlich im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Bund lediglich den gesetzlichen Rahmen setzt. Die Finanzierung der Investitionen ist allein Sache der Bundesländer.

Förderfähig sind nur Krankenhäuser, die in den jeweiligen Krankenhausbedarfsplan (§ 6 KHG) eines Landes aufgenommen wurden. Ebenfalls förderfähig sind Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus verbunden sind (§ 8 Abs. 3 KHG i. V. m. § 2 Nr. 1a KHG). Gefördert werden grundsätzlich alle notwendigen Investitionskosten in ihrer anfallenden Höhe.

Die Förderfähigkeit von Investitionskosten für die Errichtung von Gebäuden setzt die Aufnahme in das Investitionsprogramm des Landes voraus (§ 9 Abs. 1 S. 1 KHG i. V. m. § 8 Abs. 1 KHG).

Im Rahmen der Einzelförderung sind zum einen die Kosten für die Errichtung (Neu-, Um- und Erweiterungsbau) von Krankenhäusern und der damit verbundenen Erstsanschaffung der notwendigen Anlagegüter mit Ausnahme der Verbrauchsgüter (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 KHG) und zum andern die Kosten der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren förderfähig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 a KHG).

Gemäß § 2 Nr. 2 a KHG sind die Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückserschließung und ihrer Finanzierung grundsätzlich nicht zu den Investitionskosten zu rechnen. Ausnahmsweise ist die Förderung der Grundstückskosten nur bei einer ansonsten eintretenden Gefährdung des Krankenhausbetriebs gerechtfertigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG).

Vorgesehen ist außerdem (vgl. § 9 Abs. 3 KHG), dass die Länder die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagengüter und kleinerer Baumaßnahmen durch jährliche Pauschalen fördern können. Diese Pauschalförderung können die Krankenhäuser im Rahmen der Zweckbindung frei verwenden.

Nach § 2 Nr. 3 a KHG sind auch die Entgelte für die Nutzung von Anlagengütern und damit auch von Gebäuden förderungsfähig. Betriebs- und Instandhaltungskosten, die über die Pflugesätze finanziert werden müssen, sind prinzipiell nicht förderungsfähig. Für medizinisch-notwendige Gebäude und Anlagen werden die zuwendungsfähigen Kosten in ihrer Höhe voll gefördert.

Bundesland	Vorschrift	Besonderheit	PPP-Modelle			
			I	II	III	IV
Baden-Württemberg	KHG BaWü	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+	+	+	+
Bayern***	BayKrG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+	+	+	+
	DV BayKrG/ FAG					
Berlin	BlnKHG	Verträge über Lieferungen und Leistungen mit Generalunternehmern dürfen nicht abgeschlossen werden (§ 16 Abs. 4)	-	+	+	-
	KhföVO					

Brandenburg	LKGBbG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Bremen	BremKHG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
	Verordnung über die pauschale Förderung					
Hamburg	HmbKHG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
	PauschV					
Hessen	HeKHG i.V.m. KFR	Der Zuwendungsempfänger muss, soweit er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist, Eigentum an den mit der Zuwendung hergestellten oder erworbenen Gegenständen erwerben. Die Förderung kann jedoch an Dritte weitergeleitet werden.	+*	+*	+*	+
Mecklenburg-Vorpommern	LKHG M-V	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Niedersachsen	Nds. KHG i.V.m. Richtlinie über das Verfahren für die Gewährung von Fördermitteln	Krankenhausträger muss die Baumaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	KHG NRW i.V.m. VV zum KHG NRW	Förderfähig sind sowohl Leasingmodelle, als auch der Erhaltungsaufwand, wenn die nicht trennbare Gesamtmaßnahme überwiegend den Herstellungsaufwand umfasst	+*	+*	+*	+
Rheinland-Pfalz	RhpfKHG; LV zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser; LFAG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Saarland	SaarKHG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Sachsen	SächsKHG	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Sachsen-Anhalt	KHG LSA	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Schleswig-Holstein	KHG SA	über bundesrechtliche Vorgaben (KHG) hinaus keine Konsequenzen für die PPP-Vertragsmodelle**	+*	+*	+*	+
Thüringen	ThürKHG i.V.m. Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser	Voraussetzung für <i>Einzelförderung</i> ist, dass der Träger Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts ist. Leasing ist ebenfalls ausdrücklich förderfähig	+*	+*	+*	+
	ThürKHG i.V.m. Sechste Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz					

* ohne Grundstückskosten

** Kosten des Erwerbs oder der Anmietung von Grundstücken sind nur ausnahmsweise durch Fördermittel finanzierbar, wenn ansonsten eine Gefährdung des Krankenhausbetriebs eintritt.
*** Eine Novellierung des Krankenhausgesetzes ist im Gange, etwaige Änderungen würden der PPP-Realisierung zugute kommen (siehe Gutachten "PPP und Förderrecht")

Tabelle 2: Übersicht über die Fördermittelvorschriften der Projektart Krankenhäuser

3.3 Kommunale Verwaltungs- und Veranstaltungseinrichtungen, insbesondere Sportstätten und Feuerwehrgebäude

Unter dieser Projektart soll im Folgenden auszugsweise der Bereich Freizeit – genauer die Förderung des Sportstättenbaus inklusive Sportbäder, aber ohne reine „Spaßbäder“ – sowie die Förderung des Baues von Feuerwehrwachen näher betrachtet werden.

Sportstätten

Insgesamt gestaltet sich die Förderlandschaft zwischen den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich. Teilweise sind, wie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein, keine speziellen Vorschriften zur Förderung des Sportstättenbaues seitens der Länder für öffentliche Träger bekannt. Allerdings unterstützen sie auf andere Weise den Sportstättenbau für Vereine und genügen damit ihren Zielstellungen aus den Landesverfassungen. Andere wiederum beteiligen sich durch investive Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches.

Eine große Rolle spielt neben der öffentlichen Förderung die autonome Sportstättenförderung durch die Landessportverbände, die sie eigenständig nach entsprechenden Förderrichtlinien vergeben.

Gleichfalls zur investiven Sportförderung stellt der Bund regelmäßig im Bundeshaushalt Mittel für den Sport ein. Ein Beispiel dafür ist das Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“. Neben dem Bund gewähren ebenso die Länder im Rahmen ihrer Kulturhoheit Förderungen. Die Grundlage der Förderung des Sports ist in den jeweiligen Landesverfassungen verankert.

Die Verteilung dieser Mittel richtet sich nach den Schwerpunkten der jeweiligen Fördervorschriften der einzelnen Länder. Dazu wurden teilweise bereits im Bereich des Sportstättenbaues zahlreiche Richtlinien im Rahmen des Abschnittes 3.1 Schulen und andere Bildungseinrichtungen nach ihrer Tauglichkeit für PPP bewertet, da eine reine Schulsportstättenförderung eher selten gegeben ist.

Alles in allem spiegelt die Auswertung lediglich einen kleinen Teil der Förderung im Sportstättenbereich wider, da nur Landesvorschriften erfasst und bewertet wurden. Den größten Förderumfang nehmen jedoch die gemeindlichen Unterstützungen in diesem Bereich ein. Sie dürften bei der Vergabe entweder ebenso nach bestimmten Vorschriften bzw. nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Finanzsituation entscheiden.

Bundesland	Förderung für öffentliche Träger	bereits im Abschnitt Schulen und andere Bildungseinrichtungen beurteilt	weitere Vorschriften
Baden-Württemberg	–		
Bayern	–		
Berlin	–		
Brandenburg	–		
Bremen	–		
Hamburg	–		
Hessen	+		Sonderinvestitionsprogramm „Sportland Hessen“
Mecklenburg-Vorpommern	+	Richtlinie zur Förderung des Baues von Sporthallen in Mecklenburg-Vorpommern	
		Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaues in Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	–		
Nordrhein-Westfalen	+		NRWSportFR
Rheinland-Pfalz	+	VV „Förderung des Baues von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen“	
Saarland	–		
Sachsen	+	Sportförderrichtlinie	
Sachsen-Anhalt	+	LSASportFR	
Schleswig-Holstein	+	Richtlinie zum Kommunalen Investitionsfonds	
Thüringen	+	ThSportFR	

Tabelle 3: Übersicht über die Fördermittelvorschriften der Projektart kommunale Sportstätten

Feuerwehrgebäude

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen verfügen über spezielle Förderrichtlinien in Bezug auf die Förderung von Feuerwehrgebäuden.

Die Förderrichtlinien zum Feuerwehrwesen der vier Länder weisen in der Sache beträchtliche Unterschiede auf. Gemeinsam ist ihnen jedoch der Ansatz, die Fördermittel an investive Ausgaben zu binden. Zusätzlich wird in Bayern und Sachsen das Eigentum am geförderten Objekt bzw. der Eigentumserwerb durch den Zuwendungsempfänger verlangt. Damit ist lediglich das PPP-Modell IV unproblematisch anteilmäßig förderfähig. Die Förderung des Modells I ist möglich, aber erschwert. Die Modelle II und III wären grundsätzlich nicht förderfähig. Im Widerspruch dazu lassen allerdings die Ausführungsvorschriften von Sachsen doch eine ausnahmsweise Förderung von Miete und Leasing zu.

Bei Nutzungsvereinbarungen ist in Bayern, Hessen und Sachsen auf eine Laufzeit von mindestens 25 Jahren bei entsprechender Zweckbindung zugunsten des Feuerwehrwesens zu achten.

Bundesland	Besonderheit	Förderfähigkeit der PPP-Vertragsmodelle			
		I	II	III	IV
Baden-Württemberg (VwV-Z-Feu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festbetragsförderung ▪ Bei Förderung von Miete und Leasing-maßnahmen: Einzelfallentscheidung durch das Innenministerium → durch Kabinettsbeschluss vom 20.09.2005 Erleichterung generell zu erwarten! 	+	+	+	+
Bayern (FwZR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festbetragsförderung ▪ Eigentumserwerb durch den Zuwendungsempfänger verlangt; jedoch laut Ausführungsvorschrift ausnahmsweise Miete und Leasing zulässig ▪ Voraussetzung der Förderung: Maßnahme fachlich notwendig und wirtschaftlich ▪ Zweckbindungsfrist 25 Jahre 	+	-	-	+
Hessen (BFR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festbetragsfinanzierung ▪ Zweckbindungsfrist 25 Jahre 	+	-	-	+
Sachsen (FRFw)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektgebundene Anteilsfinanzierung ▪ Eigentumserwerb durch den Zuwendungsempfänger verlangt; jedoch laut Ausführungsvorschrift ausnahmsweise auch Miete und Leasing zulässig ▪ Zweckbindungsfrist 25 Jahre 	+	+	+	+

Tabelle 4: Übersicht über die Fördermittelvorschriften der Projektart Feuerwehrgebäude

3.4 Kommunale Verkehrsinfrastruktur (GVFG, FAG, GA-Infra)

Die Vertragsmodelle I bis III sind im Bereich der Verkehrsinfrastruktur nur eingeschränkt anwendungsfähig, da eine Förderung nur erfolgt, soweit die Kommunen Träger der Straßenbaulast bleiben. Das Modell IV ist in aller Regel voll einsatzfähig. Die Förderung beschränkt sich auf die Baukosten, im Regelfall wird der Grunderwerb mit gefördert. Nur in Ausnahmefällen sind die Kosten der technischen Planung in die Förderung einbezogen. In strukturschwachen Gebieten kommt unter bestimmten Umständen noch die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-WiSt) infrage.

Bundesland	Vorschrift	Besonderheit	PPP-Modelle			
			I	II	III	IV
Baden-Württemberg	VwV-GVFG	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), Straßenbau bis zu 70%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
Bayern	Art. 13c Abs. 1 FAG / FAGDV / RZStra	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), bis zu 80%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
	Art. 12 FAG	Investitionspauschale	+	+	+	+
Berlin	keine Förderprogramme in dieser Projektart gefunden					
Brandenburg	Rili GVFG Bbg-KStB	Kosten des Baus und Ausbaus, Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), bis zu 75%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
	RiLi ÖPNV - Invest	ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen, Zuwendungsempfänger kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche und private Unternehmen, Baumaßnahmen bis zu 75%	+	+	+	+
	GA-INFRA	Infrastruktur in Gewerbegebieten; wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt sein, bis zu 35% bzw. 50%	+	+	+	+
Bremen	keine Förderprogramme in dieser Projektart gefunden					
Hamburg	keine Förderprogramme in dieser Projektart gefunden					
Hessen	VV-GVFG	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), bis zu 75%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
	§ 33 FAG	zweckgebundene Investitionen, Zuwendung abhängig von finanzieller Leistungsfähigkeit Zuwendungsemp-				

		fänger und Stellung im Finanz- und Lastenausgleich				
	§ 29 FAG / InvZuwVO	nur Maßnahmen, die nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach FAG gefördert werden, Investitionspauschale	+	+	+	+
	InvFondsG	Darlehen, Empfänger Gemeinden, Landkreise, mindestens 50.000 EUR und höchstens 2.500.00 EUR	+	+	+	+
	Förderung der regionalen Entwicklung	vorrangig in Fördergebieten; Infrastruktur in Gewerbegebieten; wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt sein, bis zu 50%	+	+	+	+
Mecklenburg-Vorpommern	GVFG-Richtlinie befindet sich noch in Aufstellung					
	Richtlinie zum kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg Vorpommern (§ 16 FAG)	Empfänger Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, Darlehen, teilweise Zuwendung	+	+	+	+
	Infrastrukturpauschale	Empfänger Kommunen, Investitionspauschale	+	+	+	+
	Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen	Ausschreibung / Vergabe von Bauleistungen als Generalunternehmerleistungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde, Finanzierung des verbleibenden kommunalen Eigenanteils,	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt
	Regionales Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommern	Infrastruktur in Gewerbegebieten; wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt sein, bis zu 75%	+	+	+	+
Niedersachsen	R-GVFG	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulasträger), bis zu 75%	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	+
Nordrhein-Westfalen	Pauschale Zuweisungen gem. FAG / GFG	Empfänger Kommunen, Investitionspauschale	+	+	+	+
	FöRi-Sta	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulasträger), bei passiven Lärmschutz auch Dritte	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
Rheinland-Pfalz	VV-GVFG/LFAG-Stb	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulasträger), zwischen 50 und 90%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+

	Investitionsstock gem. § 18 Absatz 1 Nr. 6 LFA	Kosten nach DIN 276 mit Ausnahme von u.a. Grunderwerbskosten, Kosten der Einrichtung und Finanzierungskosten, Festbetragsfinanzierung	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
Saarland	Investitionsstock gem. § 15 K FAG	investive Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
	Ausgleichsstock gem. § 16 K FAG	Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	+	+	+	+
Sachsen	VwV-KStB	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb; Kosten der technischen Planung), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), GVFG-Mittel bis 75%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
	GA-INFRA	Infrastruktur in Gewerbegebieten; wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt sein, bis 50%	+	+	+	+
Sachsen-Anhalt	VV-GVFG	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), bei Verkehrsleitsystemen, Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen auch Private, bis zu 75%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
Schleswig-Holstein	Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), bis zu 50% bzw. 75%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+
Thüringen	VV-GVFG	nur Investitionskosten* (inkl. Gestehungskosten Grunderwerb), Zuwendungsempfänger Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse (Baulastträger), bis zu 75%	eingeschränkt	eingeschränkt	eingeschränkt	+

* separate Aufstellung Baukosten erforderlich

Tabelle 5: Übersicht über die Fördermittelvorschriften der Projektart kommunale Verkehrsinfrastruktur

4 Ergänzende Fördermittel des Bundes und der Europäischen Union

4.1 Bund

Die Fördermöglichkeiten aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) wurden mit im Kapitel 3.1 aufgelistet.

Auf die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) wurde im Abschnitt 3.4 eingegangen. Ebenfalls wurden in diesem Kapitel die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Bundes und der Länder behandelt.

Der Bund hat die Grundsätze der Finanzierung durch die Länder und die Krankenkassen im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) festgelegt. Diese erfolgt im Rahmen der dualen Finanzierung durch die Länder und die durch die von den Krankenhäusern erhobenen Pflegesätze bzw. Fallpauschalen. Näheres ist in Kapitel 3.1 erläutert.

Weiterhin unterstützt der Bund die Länder und Städte im Rahmen der Städtebauförderung, insbesondere durch die Programme Stadtumbau Ost und Stadtumbau West. Die Förderung erfolgt ausschließlich in gesondert ausgewiesenen Gebieten.⁴

4.2 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat mit Stichtag 01. August 2005 ihre Förderprogramme im kommunalen Bereich neu strukturiert. Es stehen folgende Programme zur Verfügung⁵:

- KfW-Kommunalkredit (Programmnummer 146);
- Sozial Investieren (Programmnummer 147);
- Kommunal Investieren (Programmnummer 148).

Im Folgenden werden diese Förderprogramme kurz erläutert.

KfW-Kommunalkredit

Anträge können durch Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie kommunalen Zweckverbänden gestellt werden.

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit, d. h. ohne Einbeziehung der jeweiligen Hausbanken.

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur mitfinanziert, z. B. im Rahmen der allgemeinen Verwaltung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Wissenschaft, Technik und Kulturpflege, Stadt- und Dorfentwicklung (z. B. auch touristische Infrastruktur), sozialen Infrastruktur (Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc.), Ver- und Entsorgung, kommunalen Verkehrsinfrastruktur inkl. öffentlicher Personennahver-

⁴ Siehe hierzu www.bmvbs.de sowie die VV Städtebauförderung 2005.

⁵ Quelle: www.kfw.de

kehr, Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen und nicht umlagefähig sind (z. B. für öffentliche Wege). Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte. Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Es werden bis zu 50% des Kreditbedarfs finanziert. Ein Kredithöchstbetrag ist nicht festgelegt. Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren. Bei einer Darlehenslaufzeit bis 20 Jahre werden höchstens 3 tilgungsfreie Anlaufjahre gewährt.

Sozial Investieren

Als Antragsteller kommen alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen in Betracht. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.

Die KfW vergibt die Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Die Wahl des Kreditinstituts steht dem Investor frei.

Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die soziale Infrastruktur mitfinanziert, soweit diese dem gemeinnützigen Zweck dienen, z. B. Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, Betreutes Wohnen, ambulante Pflegeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Kindergärten und Schulen, Sportanlagen sowie kulturelle Einrichtungen. Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte. Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben.

Der Finanzierungsanteil des KfW-Darlehens kann bis zu 75% der Gesamtinvestitionskosten betragen. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 10 Mio. EUR pro Vorhaben. Bei Kreditbeträgen bis 1 Mio. EUR pro Vorhaben kann der Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Kommunal Investieren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (d. h. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50%) sowie Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform und der Gesellschafterstruktur) im Rahmen von Forfaitierungsmodellen.

Die KfW vergibt die Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Die Wahl des Kreditinstituts steht dem Investor frei. Es werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale Infrastruktur mitfinanziert, ähnlich wie beim KfW-Kommunalkredit.

Refinanziert werden auch Forfaitierungsmodelle. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Gesellschafterstruktur des Forderungsverkäufers. Voraussetzung ist, dass die Forderungsschuldner kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sind und die zu refinanzierenden anzukaufenden Forderungen von den Forderungsschuldnern einredesfrei gestellt werden.

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte.

Der Finanzierungsanteil des KfW-Darlehens kann bis zu 75% der Gesamtinvestitionskosten betragen. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 10 Mio. EUR pro Vorhaben. Bei Kreditbeträgen bis 1 Mio. EUR pro Vorhaben kann der Finanzierungsanteil bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

4.3 Europäische Union

Am 14. Juli 2004 hat die Europäische Kommission ihre Verordnungsvorschläge zur Reform der Kohäsionspolitik verabschiedet. Diese Reform mit einer Mittelausstattung von 336,1 Mrd. EUR (das entspricht etwa einem Drittel des Haushalts der Gemeinschaft) will Strukturmaßnahmen, aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Förderzeitraum 2000 bis 2006, fördern.⁶

Aus dem bis 2006 laufenden EFRE-Programm werden Fördermittel bis Ende 2006 ausbezahlt. Neue Projekte können nicht mehr beantragt werden. Das ab 2007 laufende EFRE-Programm ist noch nicht verabschiedet, es gibt jedoch Verordnungsvorschläge.

Die derzeitigen drei Hauptziele der Fonds – Ziel 1: Regionen mit Entwicklungsrückstand; Ziel 2: wirtschaftliche und soziale Umstellung von bestimmten Gebieten; Ziel 3: Bildungssysteme und Beschäftigungsförderung – sollen im Jahr 2007 von den folgenden drei Zielen abgelöst werden: Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie Europäische territoriale Zusammenarbeit.

Ziel „Konvergenz“

Im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ wird neben dem Ausbau der Infrastrukturen – Transport, Umwelt, Energie, Bildung, Gesundheit – und den Beihilfen für KMU ein neuer Schwerpunkt auf die Forschung und Innovation sowie auf die Risikoprävention gelegt. Dieses Ziel ähnelt dem derzeitigen Ziel 1 und soll die wirtschaftliche Konvergenz der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand beschleunigen, und zwar durch eine Verbesserung der Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung mit Hilfe von Investitionen in Kapital und Humanressourcen, durch Förderung von Innovation und der Wissensgesellschaft, durch eine bessere Anpassungsfähigkeit an den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft, den Schutz der Umwelt sowie durch eine effiziente Verwaltung.

Das Ziel Konvergenz wird insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten eine maßgebliche Rolle spielen. In der vergangenen Förderperiode entsprachen vor allem auch große Teile Ostdeutschlands der Zielregion. Im kommenden Förderzeitraum ist jedoch eine Kürzung der Mittel zu befürchten, da das Kriterium Pro-Kopf-BIP durch die vorgenommene EU-Osterweiterung aufgrund eines statistischen Effekts deutlich verändert wurde. Um die Errungenschaften der Vorgängerprogramme zu konsolidieren, ist eine vorübergehende, spezifische und degressive Unterstützung bis 2013 für jene Regionen vorgesehen, die den 75-Prozent-Grenzwert aufgrund des statistischen Effekts der Erweiterung überschreiten. Eine Liste der

⁶ Quelle: http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newreg10713_de.htm

Regionen oder Mitgliedstaaten, die diese unterschiedlichen Bedingungen erfüllen, soll von der Kommission unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung veröffentlicht werden.

Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Im Rahmen des Ziels „Wettbewerbsfähigkeit“ werden sich die Interventionen auf drei Schwerpunkte beziehen: Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, Umwelt und Risikoprävention sowie Zugänglichkeit im Rahmen von Verkehrs- und Telekommunikationsdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die außerhalb von großen städtischen Zentren liegen. Alle Gebiete, die nicht unter das Ziel „Konvergenz“ fallen, kommen für das Ziel „Wettbewerbsfähigkeit“ infrage. Es obliegt den Mitgliedstaaten, eine Liste der Regionen vorzulegen, für die sie ein Programm einreichen werden, das vom EFRE kofinanziert werden soll. Die bisherige Bestimmung der Fördergebiete durch die Gemeinschaft, wie sie im Rahmen des derzeitigen Ziels 2 vorgenommen wurde, wird infolgedessen aufgehoben.

Die Ziel-1-Regionen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2007 nicht für das Ziel „Konvergenz“ infrage kommen, werden im Rahmen des Ziels „Wettbewerbsfähigkeit“ eine vorübergehende Sonderunterstützung mit schrittweisem Abbau bis 2013 erhalten („Phasing-in“), um ihren Aufholprozess zu konsolidieren (siehe vorhergehender Abschnitt).

Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Im Rahmen des Ziels „Zusammenarbeit“ wird der Schwerpunkt in grenzüberschreitenden Programmen in erster Linie in den Bereichen Förderung des Unternehmergeistes, gemeinsame Bewirtschaftung der Umwelt und gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen liegen. Die transnationalen Programme werden folgende Bereiche umfassen: Wasserschutz und -wirtschaft, Zugänglichkeit der großen Netze und Interoperabilität der Systeme, Risikoprävention und gemeinsame technologische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Dieses Ziel, das sich auf die Erfahrung der Gemeinschaftsinitiative Interreg stützt, soll die Kooperation auf drei Ebenen vertiefen: In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch gemeinsame Programme, in der Zusammenarbeit in transnationalen Räumen sowie im Rahmen von Netzwerken und des Erfahrungsaustausches in der gesamten Union. So wird das Ziel „Zusammenarbeit“ eine ausgewogene, harmonische und nachhaltige Entwicklung des europäischen Raums fördern.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ auch außerhalb des Ziels „Zusammenarbeit“ interregionale Kooperationsmaßnahmen zwischen den teilnehmenden Behörden eines Programms und jenen von mindestens einem anderen Mitgliedstaat abdecken.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betrifft Regionen, die an Binnengrenzen und bestimmten Außengrenzen zu Lande liegen, sowie bestimmte Regionen an innergemeinschaftlichen Seegrenzen. Nach Inkrafttreten der Verordnung wird die Kommission die Liste der förderfähigen Grenzregionen sowie jene der Regionen für transnationale Zusammenarbeit verabschieden.

Die folgende Tabelle skizziert die möglichen Veränderungen bei den Förderrichtlinien der EU.

2000 – 2006		2007 - 2013	
Ziele	Finanzinstrumente	Ziele	Finanzinstrumente
Kohäsionsfonds	Kohäsionsfonds	Konvergenz	EFRE
Ziel 1	EFRE (u.a.)		Kohäsionsfonds
Ziel 2	EFRE (u.a.)	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE (auf regionaler Ebene)
Interreg	EFRE	Europäische territoriale Zusammenarbeit	EFRE
URBAN			

Tabelle 6: Kohäsion 2007-2013, von der Kommission vorgeschlagene Ziele und Instrumente

Für die Förderfähigkeit im Rahmen von EU- Förderrichtlinien sind folgende Fragestellungen von Interesse:

- Liegt das Projekt in einem Fördergebiet (Ziel 1, Ziel 2, bzw. Konvergenz, Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, ...)?
- Handelt es sich um eine förderfähige Maßnahme?
- Erfüllt das Vorhaben die Zielsetzungen der einzelnen Förderprogramme (Zielkonformität)?
- Ist die Institution bzw. Organisation ein möglicher Zuwendungsempfänger bzw. ist eine Weiterleitung möglich?

4.4 Europäische Investitionsbank (EIB)

Die Europäische Investitionsbank (EIB) mit Sitz in Luxemburg befasst sich seit vielen Jahren mit der Förderung von PPP-Projekten.⁷

Durch die Kofinanzierung von PPP-Projekten trägt die Bank wesentlich zur Unterstützung der von zahlreichen Mitgliedstaaten angestrebten Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen bei, wenn diese Mitgliedstaaten die Verbesserung durch eine verstärkte Beteiligung des privaten Sektors erreichen wollen. Diese Initiative ist vor allem in Sektoren und Bereichen zu beobachten, die von höchster politischer Bedeutung sind, wie beispielsweise TEN und die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, Schul- und Hochschulausbildung, primäre und sekundäre Gesundheitsversorgung und Verbesserung der Umweltbedingungen.

Einzeldarlehen

Empfänger der Einzeldarlehen sind Projektträger des öffentlichen und des privaten Sektors einschließlich Banken. Der Darlehensbetrag ist direkt mit der EIB zu vereinbaren, wenn die Investitionskosten 25 Mio. EUR übersteigen, und kann bis zu 50% der Gesamtkosten des Vorhabens abdecken. Bei Investitionsvorhaben beträgt die Laufzeit höchstens 12 und bei Infrastrukturprojekten maximal 20 Jahre. In Ausnahmefällen sind auch längere Laufzeiten möglich.

Globaldarlehen

Bei Globaldarlehen handelt es sich um Kreditlinien, die den Banken oder Finanzinstituten eingeräumt werden, um die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung kleiner und mittlerer Un-

⁷ Vgl. www.eib.org

ternehmen, den Förderungskriterien der EIB entsprechend, weiterzuleiten. Das jeweilige zwischengeschaltete Institut ergänzt den EIB-Finanzierungsbeitrag, indem es selbst auch Mittel für das betreffende Projekt zur Verfügung stellt. Die Globaldarlehen können Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern und einem Anlagevermögen von maximal 75 Mio. EUR in Anspruch nehmen.

Finanziert werden Neuinvestitionen mit einem Betrag von bis zu 25 Mio. EUR, die von KMU oder – im Falle kleiner Infrastrukturvorhaben – von Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Die Teildarlehen belaufen sich auf höchstens 12,5 Mio. EUR und können bis zu 50% der Investitionskosten abdecken. Die Darlehensanträge sind direkt an die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene tätigen zwischengeschalteten Banken bzw. Finanzinstitute zu richten⁸. Die Laufzeiten der Darlehen liegen zwischen 5 und 12 Jahren und können in Ausnahmefällen bis zu 15 Jahre betragen.

⁸ Eine Liste der deutschen Finanzinstitute befindet sich im Anhang.

5 Haushaltsrecht

Das Haushaltsrecht ist insoweit förderungsrelevantes Recht, als es neben den spezialgesetzlichen Regelungen des Förderrechts (siehe Kapitel 3) weitere Anforderungen enthält, die für die Durchführung von PPP-Vorhaben bedeutsam sein können. Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Haushaltsordnungen der Länder (LHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften beziehen sich auf alle geplanten PPP-Maßnahmen im Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes.

Da das Haushaltsrecht des Bundes primär Binnenrecht ist, können sich allenfalls indirekte Auswirkungen für Kommunen als Zuwendungsempfänger im Sinne der §§ 23, 44 BHO ergeben.

5.1 Haushaltsvorschriften des Bundes

Wirtschaftlichkeitsvergleich	„Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“ (§ 7 Abs. 2 BHO)
Bewilligungszeitraum	„dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist“ (VV Nr. 4.2.5 zu § 44 BHO)
Dingliche Sicherung	„Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht“ (VV Nr. 5.6.1 zu § 44 BHO)
Verpflichtung der Anwendung der VOB/ A auf 2. Ebene	ungeachtet der Befreiung des Auftragnehmers von den Vorgaben der VOB/A durch das ÖPP- Beschleunigungsgesetz (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 VgV), sehen die ANBest-P zu § 44 BHO/ LHO im Falle ihrer wirksamen Einbindung in den Bewilligungsbescheid ab einem bestimmten Schwellenwert die Beachtung der VOB/A vor, sofern die Bauleistungen im Wege der Vergabe an Dritte weitergereicht werden, Befreiung im Einzelfall möglich.
Veräußerungsverbot	„Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Unbewegliche Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes weiterhin benötigt werden, dürfen zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Bundes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.“ (§ 63 Abs. 2 BHO)
Verkauf zu vollem Wert	„Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, so kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.“ (§ 63 Abs. 3 BHO)
Einwilligungserfordernis bei Grundstücksveräußerung	„Bundeseigene Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bun-

	<p>desministeriums veräußert werden; die Bundesministerien können auf ihre Mitwirkung verzichten.“ (§ 64 Abs.1 BHO) „Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Bundestages und des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so sind der Bundestag und der Bundesrat alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.“ (§ 64 Abs.2 BHO)</p>
--	--

Tabelle 7: Überblick bzw. Erläuterung BHO allgemein

Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich ist noch umstritten, ob auch Folgekosten (z. B. Betriebs- und Instandhaltungskosten) mit zu berücksichtigen sind. Der Verzicht auf dingliche Sicherung gilt nicht für rechtlich selbständige Einheiten von Gebietskörperschaften. Für eine Ausschreibung nach VOB/A in der zweiten Ebene kann die Fördermittelbehörde Dispens erteilen. Grundstücksverkäufe (d. h. Problematik Veräußerungsverbot, voller Wert, Einwilligungserfordernis) können für die öffentliche Hand insbesondere dann überlegenswert sein, wenn Restwertisiken auf den privaten Partner transferiert werden sollen.

5.2 Haushaltsvorschriften der Länder

Die Haushaltsvorschriften der Länder sind für die Kommunen relevant, soweit Zuweisungen der Länder in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, soweit die Länder Bundesmittel an die Kommunen weitergeben.

Die neue Fassung des § 7 BHO wird in den Bestimmungen der Länder bisher nicht immer im gleichen Maße adaptiert. Die Berücksichtigung der Folgekosten beim Wirtschaftlichkeitsvergleich ist in den Haushaltsbestimmungen sämtlicher Länder mit Ausnahme von Bayern, Bremen und Hamburg vorgesehen. Auf die Prüfung der Alternativen Miete, Mietkauf oder Leasing verweisen die Regelungen in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. Die LHO Hamburgs verweist ausdrücklich auf die Kooperation im Rahmen von PPP-Vorhaben.

Bestehende landesrechtliche Vorbehalte für Einwilligung in Grundstücksverkäufe sind größtenteils noch an der alten Bundesregelung orientiert. Eine Reihe von Länderhaushaltsordnungen sehen allerdings vor, dass der Finanzminister auf eine Mitwirkung verzichten kann. Soweit davon Gebrauch gemacht wird, kann dies die Durchführung von PPP-Projekten beschleunigen.

In einigen Bundesländern ist die Förderung an das Eigentum gebunden. Andere beschränken sich auf eine Sicherung der Nutzung.

Das Veräußerungsverbot für Grundstücke, die in absehbarer Zeit noch für die staatliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, ist für den Bund durch § 63 Abs. 2 S. 2 BHO n. F. („Unbewegliche Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes weiterhin benötigt werden, dürfen zur langfristigen Eigennutzung veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Bundes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.“) relativiert worden. „Sale-and-lease-back“-Geschäfte werden nicht mehr von vornherein ausgeschlossen. Zum Veräußerungsverbot wird durch die Berliner Haushaltsordnung festgelegt, dass es nicht gilt, wenn die Veräußerung der wirtschaftlichen Sanierung der Grundstücke dient und der Rückkauf gesichert ist. Soweit bei „Sale-and-lease-back“-Operationen eine Rückkaufmöglichkeit im Vertrag festgeschrieben ist, ist klargestellt, dass diese nicht von dem Veräußerungsverbot betroffen ist. In Schleswig-Holstein sind Grundstücke sogar ganz von dem Veräußerungsverbot ausgenommen.

Die Verwaltungsvorschriften zu den Landeshaushaltsordnungen verpflichten jeweils auch die privaten Partner zur Beachtung der für anwendbar erklärten Vergabevorschriften im Verhältnis zu ihren Subunternehmern. Hier entsteht ein Bedarf an Harmonisierung mit dem ÖPP-Beschleunigungsgesetz.

Nach Möglichkeit sollten Bewilligungsbescheide nicht unter Einstellungsvorbehalt stehen. Dies könnte durch frühzeitige Beteiligung des Fördermittelgebers erreicht werden.

Bundesland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Wirtschaftlichkeitsvergleich																
spezieller Hinweis auf Berücksichtigung von Folgekosten	X		X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verpflichtung zum Einbezug von Miete/Leasing/Mietkauf u.ä.	X		X	X	X			X	X		X	X			X	X
Verpflichtung, bei Eignung Privatwirtschaftl. Lösungen einzubeziehen	X	X	X			X		X								X
Dingliche Sicherung																
vorgeschrieben						X										X
kann gefordert werden		X*	X*		X					X*	X	X*				
Veräußerungsverbot																
Veräuß. möglich, wenn Gegenstand nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verkauf zu vollem Wert																
vorgeschrieben	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ausnahmen zulässig	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Einwilligungserfordernis bei Grundstücksveräußerung																
im Grundsatz erforderlich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
ausnahmsweise nicht erforderlich	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X

X* regelmäßig gefordert beim Erwerb von Grundstücken	X** gefordert ab Zuwendungsbetrag von 500.000 EUR
--	---

Tabelle 8: Haushaltsvorschriften der Länder

Inwieweit auch Haushaltssicherungsgemeinden zu PPP greifen können, sollte mit der jeweiligen Kommunalaufsicht besprochen werden.

Fördermittel-Check PPP

Wichtige Schritte:

- Wahl des Vertragsmodells (Kap. 2)
 - **I** Erwerbermodell
 - **II** FM – Leasingmodell
 - **III** Vermietungsmodell
 - **IV** Inhabermodell
- Fördermittel nach Projektarten (Kap. 3, siehe Tabelle „Fördermöglichkeiten“ unten)
- projektartenunabhängige Fördermittel (Kap. 4)
 - weitere Fördermittel des Bundes – Darlehen Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - Fördermittel der EU – Darlehen der Europäischen Investitionsbank
- Haushalt (Kap. 5): Zusätzlich zu den spezialgesetzlichen Regelungen sind für die Förderfähigkeit von PPP-Projekten die Bestimmungen des Haushaltsrechts zu beachten. Entscheidende Fragestellungen sind u. a.:
 - Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 - eventuelle Einschränkungen des Bewilligungszeitraumes
 - Erfordernis einer dinglichen Sicherung bei Grundstücksübertragung
 - Bindung des privaten Partners an vergaberechtliche Bestimmungen der öffentlichen Hand

Sonstiges

- rechtzeitige Beteiligung der Fördermittelgeber
- Form- und Fristeneinhaltung bei der Antragstellung und Projektanzeige (Ministerium/ Regierungspräsidium)
- zusätzliche Prüfung, ob Genehmigung bei Kommunalaufsicht eingeholt werden muss, dies kann zu zusätzlichen Projektanforderungen führen

Tabelle: Fördermöglichkeiten

Projektart (Kap. 2)	Schulen (Kap. 3.1)				Krankenhäuser (Kap. 3.2)				Feuerwachen (Kap. 3.3)				Verkehrsinfrastruktur (Kap. 3.4)				
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
Baden-Württemberg	+ ¹	- ² +	- +	+	+ o.G.				+	+				b			+
Bayern	+ ¹	- ²	-	+	+ o.G.				+	+	-		+	b			+
Berlin					-	+ o.G.		-									
Brandenburg			+		+ o.G.				+					b			+
Bremen					+ o.G.				+								
Hamburg					+ o.G.				+								
Hessen			+		+ o.G.				+	+	-		+	b			+
Mecklenburg-Vorpommern	+ ¹	- ²	-	+	+ o.G.				+								+
Niedersachsen			+		-									b			+
Nordrhein-Westfalen			+		+ o.G.				+					b			+
Rheinland-Pfalz	+ ¹	+ ¹	+ ¹	+	+ o.G.				+					b			+
Saarland	+ ¹	- ² +	- +	+	+ o.G.				+					b			+
Sachsen			+		+ o.G.				+	+				b			+
Sachsen-Anhalt	(derzeit keine Förderung)				+ o.G.				+					b			+
Schleswig-Holstein	+	- ² - ¹	-	+	+ o.G.				+					b			+
Thüringen			+		+ o.G.				+					b			+

Legende	+ förderbar - nicht förderbar 1 Sofern Erwerb dinglich gesichert 2 Investive Entgeltbestandteile finanzierbar	o.G. ohne Grundstücks-kosten b bedingt förderfähig	zu den Rechtsgrundlagen für die einzelnen Felder siehe Beiblatt Rechtsgrundlagen/ Vorschrift
---------	--	---	--

Beiblatt Rechtsgrundlagen/ Vorschriften zu Tabelle „Fördermöglichkeiten“

Projektart	Schulen (Kap. 3.1)				Krankenhäuser (Kap. 3.2)				Feuerwachen (Kap. 3.3)				Verkehrsinfrastruktur (Kap. 3.4)			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Baden-Württemberg	BaWüSchBauFR § 17 BaWüFAG				KHG BaWü				VwV-Z-Feu				VwV-GVFG			
Bayern	FA-ZR				BayKrG sowie DV BayKrG / FAG				FwZR				Art. 13 FAG/FAGDV/RZStra Art. 12 FAG			
Berlin	da Stadtstaat entfällt Problem der kommunalen Förderung				BlnKHG sowie KhföVO								kein Förderprogramm in dieser Projektart gefunden			
Brandenburg	§ 14 BbgFAG				LKGBbG								Rili GVFG Bbg-KStB RiLi ÖPNV-Invest;GA-WiSt			
Bremen	da Stadtstaat entfällt Problem der kommunalen Förderung				BremKHG sowie Verordnung über die pauschale Förderung								kein Förderprogramm in dieser Projektart gefunden			
Hamburg	da Stadtstaat entfällt Problem der kommunalen Förderung				HmbKHG sowie PauschV								kein Förderprogramm in dieser Projektart gefunden			
Hessen	§ 22 HeFAG				HeKGGH i.V.m. KFR				BFR				VV-GVFG § 33 FAG § 29 FAG/InvZuwVO; Inv-FondsG u. Förderung d. regionalen Entwicklung			
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds sowie Richtlinie zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen				LKHG M-V								Richtlinie zum kommunalen Aufbaufonds M-V (§16 FAG) sowie Infrastrukturpauschale Richtlinie für Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen Regionales Förderprog. M-V			
Niedersachsen	Schulbauförderung im Schulgesetz niedergelegt				Nds. KHG i.V.m. Richtlinie über Verfahren für Gewährung v. Förderm.								R-GVFG			
Nordrhein-Westfalen	§ 18 NRWGFG				KHG NRW i.V.m. VV zum KHG NRW								Pauschale Zuweisungen gem. FAG/ GFG FöRi-Sta			
Rheinland-Pfalz	VV „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaues“ sowie § 18 Abs. 1 Nr. 13 RhPFAG				RhpFKHG; LV zur Festsetzung d. Jahrespauschale u. Kosten-grenze f. d. pauschale Förderung d. Krankenhäuser; LFAG								VV-GVFG/LFAG-Stb sowie Investitionsstock gem. § 18 Absatz 1 Nr. 6 LFA			
Saarland	§ 15 Abs.2 SaarFAG § 16 Abs. 7 SaarFAG				SaarKHG								Investitionsstock gem. § 15 K FAG Ausgleichsstock gem. § 16 K FAG			
Sachsen	VwV investive Maßnahmen Schulbau; Föri SHB				SächsKHG				FRFw				VwV-KStB GA-WiSt			
Sachsen-Anhalt	LSA SchulBauFR (außer Kraft)				KHG LSA								VV-GVFG			
Schleswig-Holstein	Richtlinien z. Kommunalen Investitionsfonds; Schulbau-förderrichtlinie; Richtlinie ZIP Schulbausanierung				KHG SH								Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau Schleswig-Holstein			
Thüringen	ThSchBauFR § 18 ThFAG				ThürKHG i.V.m. Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser sowie ThürKHG i.V.m. Sechste Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz								VV-GVFG			

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
PPP Task Force
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Telefon + 49(0)3018 300-0
Telefax + 49(0)3018 300-1942

Ansprechpartner der PPP Task Force

Dr. Jörg Christen (Leiter)
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
E-Mail: joerg.christen@bmvbs.bund.de
Tel.: +49 (0)1830/ 300-7190

Helge Pols
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
E-Mail: helge.pols@bmvbs.bund.de
Tel.: +49 (0)1830/ 300-7191

Autoren

Private Sector Participation Consult (PSPC)
Technische Universität Bergakademie Freiberg
Barth Baumeister Griem Rechtsanwälte
Technische Universität Berlin

Ansprechpartner der Autoren

Technische Universität Bergakademie Freiberg
Prof. Dr. Dieter Jacob
Lessingstraße 45
09599 Freiberg
E-Mail: jacob@bwl.tu-freiberg.de
Tel.:03731/394081

im Auftrag der PPP Task Force im BMVBS

Stand

November 2006